

I. Einleitung

Die **Chorjugend NRW e.V.** ist ein selbstständiger Jugendverband mit etwa 200 Mitgliedsvereinen und ihren Untergruppierungen. Mitglieder der Chorjugend NRW sind Kinderchöre, Jugendchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumentalgruppen und Musizierkreise (als eingetragene oder nichteingetragene Vereine) sowie Schulchöre und Singprojekte an Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Wir sind Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V., im Landesjugendring NRW und im Bundesverband Chorjugend im Deutschen Chorverband. Unsere satzungsgemäße Zweckbestimmung hat zur Grundlage eine umfassende jugendpflegerische und jugendpolitische Betätigung. So bieten wir und unsere Mitgliedsvereine regelmäßige musisch-kulturelle Treffen, internationale Begegnungen, Kinder- und Jugendferienmaßnahmen, Bildungsseminare u.a. an.

Über die musikalische Bildung hinaus leisten wir unseren Beitrag zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das ausdrückliche Bekenntnis zu den Zielen des Bundes- und des Landeskinderschutzgesetzes und deren aktive Förderung.

Die Chorjugend NRW ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und wird gefördert vom MKJFGFI des Landes NRW.

I.1 Ziele des Schutzkonzepts

Die Chorjugend NRW setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen Mitgliedern in ihren Chören ein. Dieses Verbandsschutzkonzept dient der strukturellen Verankerung des Kindeswohls als Leitprinzip im Gesamtverband sowie der Gleichbehandlung und der sicheren Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf der Verbandsebene.

Mit diesem Schutzkonzept formuliert die Arbeitsgruppe Rahmenbedingungen für das Schaffen einer sicheren Umgebung und vereinbart konkrete Verhaltensrichtlinien im Sinne der Prävention und der Intervention im Verdachtsfall, Beobachtungsfall oder Beschwerdefall.

Darüber hinaus soll das Schutzkonzept als Orientierungshilfe für Vereine auf dem Weg zum eigenen Schutzkonzept dienen. Grundlage eines jeden Schutzkonzeptes ist jedoch eine individuelle ausführliche Risiko- und Potentialanalyse unter Einbeziehung aller im Verein aktiven Menschen. Die Chorjugend NRW unterstützt ihre Mitgliedsvereine aktiv auf diesem Weg.

Dieses Schutzkonzept wurde erarbeitet vom Gesamtvorstand, den hauptamtlich Mitarbeitenden und der Fachkraft für Kinderschutz und Prävention am 26. April 2025.

Alle Mitglieder, insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst, sind eingeladen, sich aktiv an der Weiterentwicklung zu beteiligen.



I.2 Geltungsbereich und Akteur*innen dieses Schutzkonzeptes

Dieses verbandliche Schutzkonzept ist bindend für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen auf der Verbandsebene der Chorjugend NRW:

- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder des Jugendmusikbeirates
- Projektmitarbeitende in Vorstand und JMB
- Mitarbeitende in der Geschäftsstelle
- ehrenamtlich helfende Personen im Auftrag der Chorjugend NRW

Für kurzzeitig verpflichtete Mitarbeitende auf Honorarbasis, insbesondere Dozent*innen, ist dieses Schutzkonzept Vertragsbestandteil.

Die Mitgliedsvereine der Chorjugend NRW erkennen das Schutzkonzept als Bestandteil der Verbandsrichtlinien im Sinne des § 5 der Satzung der Chorjugend NRW an und sind gehalten, eigene Kinderschutzkonzepte zu entwickeln. Dabei unterstützt die Chorjugend NRW durch verschiedene Formate und persönliche Beratung.

II. Inhalte des Schutzkonzeptes

II.1 Leitbild

Die Chorjugend NRW positioniert sich für

- den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, grenzverletzendem Verhalten, Diskriminierung und Missbrauch
- das Schaffen einer sicheren und respektvollen Umgebung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in der Chorarbeit durch die Sensibilisierung und Schulung aller Beteiligten für Schutz- und Interventionsmaßnahmen und das Schaffen von klaren Handlungsrichtlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen
- ein Miteinander aller Menschen auf der Grundlage demokratischer Werte
- Chorstrukturen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Meinung und Wünsche äußern können und gehört werden
- Strukturen, die die musikalische Entwicklung und die Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen fördern
- Chöre als Begegnungsorte der gelebten und gesungenen Vielfalt, auch im Sinne des Inklusionsgedankens
- kulturelle Teilhabe und Betätigung für jedes Kind und jede*n Jugendliche*n unabhängig von der sozialen und ethnischen Herkunft und vom Bildungshintergrund des Elternhauses
- die Förderung, Anerkennung und Stärkung ehrenamtlichen Engagements in der jungen Amateurchorszene



II.2 Personalverantwortung

- Alle Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden und Honorarkräfte teilen die im Leitbild aufgeführten Positionen der Chorjugend NRW und akzeptieren dieses Schutzkonzept.
- Alle Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden und Honorarkräfte legen der Geschäftsstelle vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig im Abstand von drei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Vorlage wird ohne Wiedergabe des Inhaltes dokumentiert. Die verantwortliche Person in der Geschäftsstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und für die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Dokumentation verantwortlich. Ist eine rechtzeitige Vorlage im Falle eines bevorstehenden direkten Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Veranstaltung der Chorjugend NRW nicht möglich, unterzeichnet die betreffende Person eine Selbstverpflichtungserklärung (vgl. § 72a SGB VIII).

II.3 Verhaltenskodex

II.3.1 Kommunikation und Miteinander

Alle Ehrenamtlichen und Mitarbeiter verpflichten sich zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang. Grenzverletzungen, Diskriminierung und jegliche Form von Gewalt werden nicht toleriert. Die Verhaltensrichtlinien werden von allen Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden beachtet und gelebt, auch wenn sie selbst keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

- Bei der Kommunikation im Namen der Chorjugend NRW ist die Vorbildfunktion zu beachten.
- Wortwahl und Handeln schließen alle Personen ein und vermeiden sexistische oder bloßstellende Ausdrucksweisen oder Mehrdeutigkeiten.
- Die Persönlichkeiten und Ziele, Wünsche und Probleme sowie das individuelle Grenzempfinden Anderer werden ernstgenommen.
- Durch Gleichbehandlung Aller und ein im gleichen Maße vertrauensvolles, wohlwollendes und achtsames Gegenübertreten wird ungewollte Ausgrenzung vermieden.
- Die Äußerung von Kritik wird ermöglicht und wertschätzend entgegengenommen, um konstruktive Lösungen wird sich bemüht.
- Eigene Grenzen werden beachtet und Überschreitungen werden geäußert.
- Sensibles und sicheres Verhalten wird auch bei Kommunikation auf den digitalen Kanälen (z. B. WhatsApp-Gruppen, Social Media) beachtet. Inhaltlich private Nachrichten zwischen Ehrenamtlichen/Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen sollen vermieden werden oder dürfen nur transparent erfolgen. Auf jeden unserer Social-Media-Kanäle haben mindestens zwei Personen Zugriff.
- Personenbezogene Daten werden nur nach Maßgabe der DSGVO gespeichert und genutzt. Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Kindern/Jugendlichen werden nur nach



vorheriger Einverständniserklärung, ggf. der Erziehungsberechtigten, genutzt. Diese kann jederzeit zurückgezogen werden. Grundsätzlich werden keine Aufnahmen in unangenehmen, intimen oder privaten Situationen erstellt. Aufnahmen werden niemals auf privaten Endgeräten dauerhaft gespeichert oder weitergegeben.

II.3.2 Veranstaltungen der Chorjugend NRW

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht an oberster Stelle. Die Angebote der Chorjugend NRW sollen sichere Räume sein und als solche wahrgenommen werden.

- Teilnehmende Gruppen werden durch den eigenen Verein stets angemessen, ggf. durch Personen verschiedenen Geschlechts, begleitet, betreut und beaufsichtigt. Der Verein bestätigt durch Vorlage der Vereinbarung nach §72a SGB VIII die persönliche Eignung dieser Personen. Der Verein bestätigt durch Unterschrift die alleinige Aufsichtspflicht und Verantwortlichkeit.
Vertreter*innen und Mitarbeitende der Chorjugend NRW treten niemals ohne Anwesenheit einer Begleitperson in persönlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.
- Die Chorjugend NRW stellt bei Veranstaltungen mit Übernachtung(en) getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung. Begleit- und Betreuungspersonen betreten die Zimmer der Kinder- und Jugendlichen nur bei Notwendigkeit, mit Erlaubnis und möglichst in Begleitung einer zweiten Betreuungsperson.
- Bei Veranstaltungen mit Konzertcharakter stellt die Chorjugend NRW getrennte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung.
- Bei Veranstaltungen der Chorjugend NRW finden im Regelfall keine 1:1 – Übungseinheiten statt, allenfalls in jederzeit einsehbaren und zugänglichen Räumlichkeiten.
- Bei allen Veranstaltungen der Chorjugend NRW wird während der einleitenden Gruppenstunde der Grundsatz des respektvollen und grenzwahrenden Umgangs thematisiert und es werden gemeinsame Verhaltensregeln festgelegt:
 - angemessene verbale und nichtverbale Kommunikation
 - angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz
- Es wird mindestens eine Person -bestenfalls zwei Personen verschiedenen Geschlechts - benannt und vorgestellt, die als neutrale Ansprechperson während der gesamten Dauer der Veranstaltung zur Verfügung steht/stehen. Diese Personen sind geschult und können weitere Maßnahmen einleiten (Vertrauensteam).
- Bei allen Projekten der Chorjugend NRW wird geprüft, inwiefern Kinder und Jugendliche unmittelbar an Entscheidungen beteiligt werden können.
- Auf die vorhandenen Beschwerdewege während und nach der Veranstaltung, z.B. Kummerkasten, Ansprechperson(en), Feedbackbogen, Kontaktmöglichkeiten zu Notfall- und Beratungsstellen wird aktiv hingewiesen (vgl. II.7)
- Personenbezogene Daten werden nur nach Maßgabe der DSGVO gespeichert und genutzt. Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Kindern/Jugendlichen werden nur nach vorheriger Einverständniserklärung, ggf. der Erziehungsberechtigten, genutzt. Diese kann jederzeit zurückgezogen werden. Grundsätzlich werden keine Aufnahmen in unangenehmen, intimen



oder privaten Situationen erstellt. Aufnahmen werden niemals auf privaten Endgeräten dauerhaft gespeichert oder weitergegeben.

II.3.3 Veranstaltungen der Mitgliedsvereine

Sofern die Veranstaltung des Mitgliedsvereins über die Chorjugend NRW mittels Zuschuss aus Landesmitteln gefördert wird, ist der Verein verpflichtet, durch Vorlage der Vereinbarung nach §72a SGB VIII die persönliche Eignung der Begleit- und Betreuungspersonen nachzuweisen (Grundlage: Vereinbarung mit dem Landesjugendamt NRW vom 01.02.2014)

Die Chorjugend NRW fordert zur Erarbeitung eines eigenen Schutzkonzeptes auf und unterstützt die Vereine dabei. Sie stellt umfangreiches Material zur Verfügung, führt regelmäßige Schulungen durch und vermittelt Kontakte zu Fachberatungsstellen.

II.4 Schulungen und Fortbildungen

Angemessene regelmäßige Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Gewaltprävention und diskriminierungsfreies Verhalten werden für Ehrenamtliche und Mitarbeitende angeboten. Eine Einführungsschulung ist für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder bindend.

Den Mitgliedsvereinen der Chorjugend NRW werden regelmäßig Schulungen angeboten, um sie bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte zu unterstützen und sie fortlaufend zu den Themen Kinderschutz, Gewaltprävention und diskriminierungsfreies Verhalten weiterzubilden.

II.5 Partizipation

Kinder und Jugendliche sollen an Entscheidungen, die sie betreffen, möglichst beteiligt werden. Jugendliche werden zur Mitarbeit in den Gremien und ehrenamtlichen Strukturen ermutigt und explizit zu den Ausschüssen eingeladen.

Bei Veranstaltungen der Chorjugend NRW sollen die Teilnehmenden im Rahmen der Möglichkeiten an der Ausgestaltung des Angebotes und des Rahmenprogrammes beteiligt werden.

Für die Chorarbeit in den Mitgliedsvereinen stellt die Chorjugend geeignetes Material zur Förderung von Partizipation zur Verfügung und behandelt das Thema im Rahmen spezieller Weiterbildungsangebote.



II.6 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Die Chorjugend NRW möchte mit ihren Präventionsangeboten Akteur*innen der Chorszene sensibilisieren und Kinder und Jugendliche stärken und schützen. Dabei setzt die Chorjugend NRW auf mehrere Wege:

- Der Stellenwert des Kinderschutzes wird durch angemessene Präsentation auf der Website und in der Kommunikation der Chorjugend NRW sichtbar gemacht.
- Die Chorjugend NRW bietet passende und stets aktuelle Weiterbildungs- und Unterstützungsformate sowohl für die erwachsenen Akteur*innen, als auch für Kinder und Jugendliche an.
- Bei allen Ausbildungsformaten, auch mit rein musikalischem Inhalt, wird nach Möglichkeit eine angemessene Einheit zum Thema Kindeswohl vorgesehen.
- Die Chorjugend NRW stellt geeignete Materialien zur Verfügung, die der Prävention und Intervention dienen.
- Die Chorjugend NRW stellt interne Ansprechpersonen (Fachkraft für Kinderschutz und Prävention, Vertrauensteam) und den Kontakt zu externen Beratungsstellen zur Verfügung.
- Die Chorjugend NRW stellt an gut auffindbarer Stelle Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

II.7 Beschwerdewege

Auf der Startseite der Website, in Veröffentlichungen und in den E-Mail-Signaturen wird dazu eingeladen, Anregungen und Kritik oder Sorgen einzubringen.

Der Internetauftritt der Chorjugend NRW enthält eine spezielle Unterseite, auf der alle Materialien, Schulungstermine und Kontaktmöglichkeiten ersichtlich sind. Hier steht auch ein digitaler „Kummerkasten“ zur Verfügung, der auch ohne Angabe der persönlichen Daten genutzt werden kann.

Auf vorhandene Beschwerdewege während und nach einer Veranstaltung, z.B. Kummerkasten, Ansprechperson(en), Feedbackbogen, Kontaktmöglichkeiten zu Notfall- und Beratungsstellen wird aktiv hingewiesen.

Auch wenn jede Mitteilung individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, beachten wir:

- Jede Mitteilung wird ernstgenommen
- Jede Mitteilung wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert.



Für vertrauliche Gespräche steht sowohl den Mitgliedern als auch den für die Chorjugend NRW tätigen Personen als Ansprechperson die Fachkraft für Kinderschutz und Prävention zur Verfügung. Anlaufstellen für eine externe Beratung werden zur Verfügung gestellt.

II.8 Interventionsplan (Handlungskonzept im Verdachtsfall)

Betroffene oder Zeug*innen innerhalb des Verbandes und aus den Reihen der Mitglieder können sich vertrauensvoll an festgelegte Ansprechpersonen innerhalb des Verbands wenden. Die Meldung kann ohne Angabe der persönlichen Daten erfolgen.

Als die erste Ansprechperson im Verband wird die Fachkraft für Kinderschutz und Prävention festgelegt, zusätzlich eine*r der beiden Vorsitzenden. Sie bilden das Interventionsteam. Das Interventionsteam handelt anhand eines Handlungsleitfadens. Zu den Aufgaben gehören die Beratung des Falles, die Gefährdungseinschätzung, das Hinzuziehen einer Fachstelle und das Festlegen weiterer Schritte in Abstimmung mit der Fachstelle. Die Chorjugend NRW arbeitet mit Fachstellen (z. B. Landesjugendring, Jugendamt, Beratungsstellen) zusammen, um eine professionelle Einschätzung zu erhalten und weitere Schritte zu klären und einzuleiten.

Gemeldete Fälle werden konsequent verfolgt und dokumentiert.



Folgende Handlungsschritte werden vereinbart und sind unbedingt zu befolgen:

| Eine Beobachtung, Vermutung oder Beschwerde eines/einer Betroffenen wird an mich herangetragen oder eine Person zieht mich ins Vertrauen | |
|---|--|
| <p>WAS NICHT TUN?</p> <p>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</p> <p>Keine eigene weitere Kommunikation mit vermuteten Opfern, Eltern oder Täter*innen!</p> <p>Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang, keine eigenen Befragungen durchführen!</p> <p>Keine Konfrontation des Opfers und dessen Eltern mit der Vermutung!</p> <p>Keine Information an den/die vermutliche*n Täter*in!</p> | <p>WAS TUN?</p> <p>Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!</p> <p>Fragen, ob akute Hilfe nötig ist</p> <p>Zusichern, dass Diskretion gewahrt wird und erklären, wie es weitergeht</p> <p>Beginn der Dokumentation und Weitergabe des Falls an die Fachkraft im Verband und das zuständige Vorstandsmitglied (Interventionsteam).</p> <p>Das Interventionsteam leitet entsprechend des Handlungsleitfadens die Interventionsmaßnahmen ein.</p> |
| Es gibt einen akuten Fall in meiner Anwesenheit (z.B. bei einer Veranstaltung der Chorjugend), der an mich herangetragen wird oder den ich selbst beobachte | |
| <p>WAS NICHT TUN?</p> <p>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</p> <p>Keine eigene weitere Kommunikation mit vermuteten Opfern, Eltern oder Täter*innen! Nach der Übergabe an das Interventionsteam darfst und sollst Du Dich aus der Kommunikation zurückziehen.</p> | <p>WAS TUN?</p> <p>Ruhe bewahren! Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren und sich selbst Hilfe holen!</p> <p>Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Eine Atmosphäre schaffen, die Schutz bietet und Offenheit möglich macht</p> <p>Fragen, ob akute Hilfe nötig ist</p> <p>Übergabe an das anwesende Vertrauensteam oder Kontaktaufnahme mit externer Notfallberatungsstelle</p> <p>Beginn der Dokumentation und Weitergabe des Falls an das Interventionsteam</p> |
| Dokumentation: Jeder Prozess wird anhand eines Dokumentationsbogens protokolliert. | |

Ablauf Handlungsleitfaden / Intervention (angelehnt an E-Learning Kinderschutz)

Ruhe bewahren & bedacht handeln

Wahrnehmung & Beobachtung eines Verdachtsfalles

Kontaktieren von **Chorjugend-Ansprechpersonen** & Schutz der/des Betroffenen

Bewertung von Verdacht & Gefährdung durch das **Interventionsteam unter Einbezug und Beratung durch die Fachstelle**

ab hier übernimmt das Interventionsteam

Vage bleibender Verdacht

Hinreichend konkreter Verdacht

Ausgeräumter Verdacht

Weiterer Schutz der/des Betroffenen

Gespräch* mit der beobachtenden Person, Sorgeberechtigten & der/dem Betroffenen

Information von Beschuldigter/m und Beschuldigender/m & evtl. Rehabilitationsmaßnahmen

Gespräch mit beschuldigter Person

ggf. Gespräch mit Sorgeberechtigten anderer Kinder & Jugendlicher

Verdacht bestätigt sich

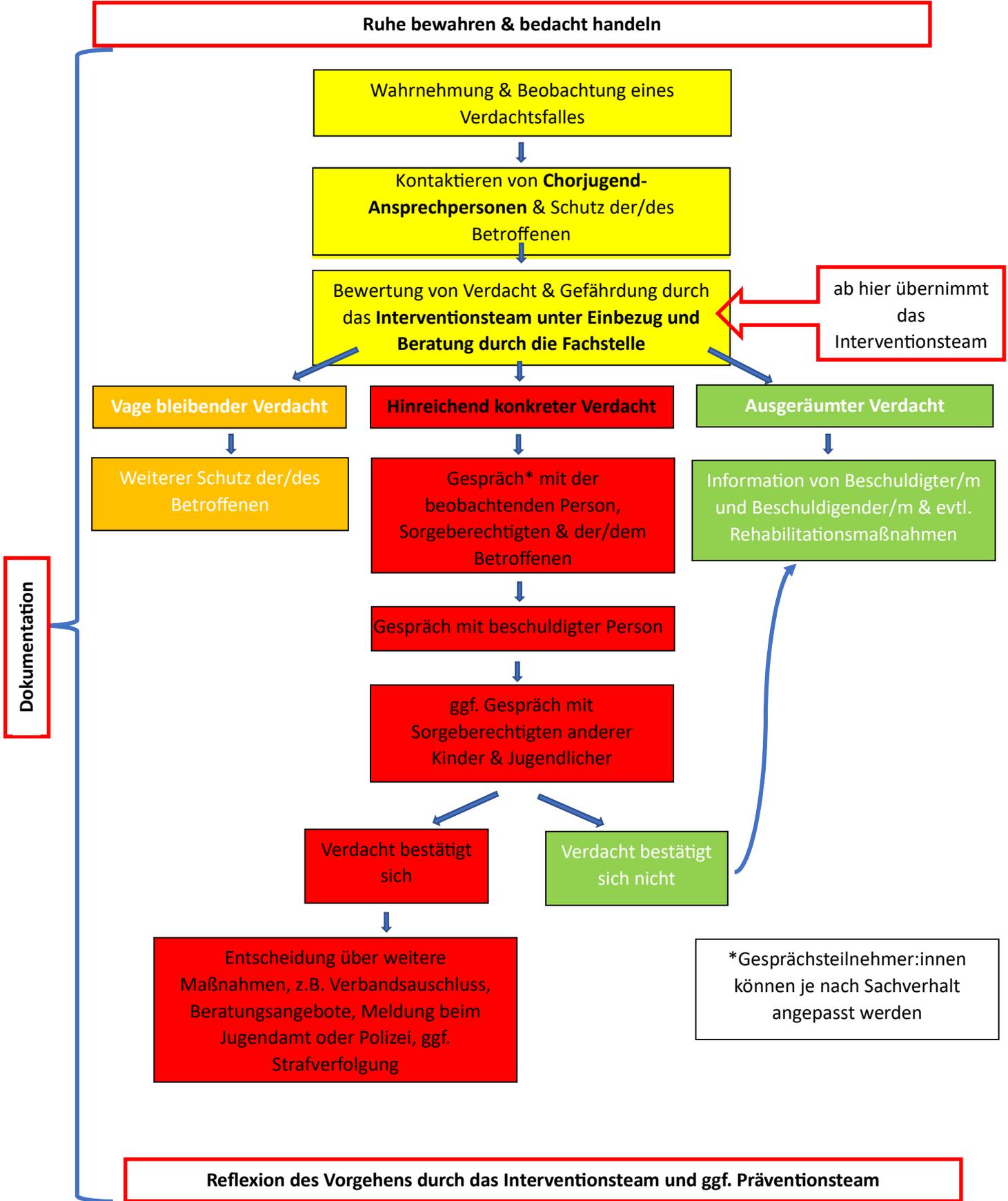
Verdacht bestätigt sich nicht

Entscheidung über weitere Maßnahmen, z.B. Verbandsausschluss, Beratungsangebote, Meldung beim Jugendamt oder Polizei, ggf. Strafverfolgung

*Gesprächsteilnehmer:innen können je nach Sachverhalt angepasst werden

Dokumentation

Reflexion des Vorgehens durch das Interventionsteam und ggf. Präventionsteam



Sachdokumentation – ab der ersten Vermutung

Beginn der Eintragung durch (Name der beobachtenden Person): _____

ggf. Veranstaltung: _____

Datum: _____ Ort der Veranstaltung: _____

Betroffene Person(en): _____ Alter/Geburtsdatum: _____

Tatverdächtige Person(en): _____ Alter/Geburtsdatum: _____

Beziehungsstatus der Personen untereinander: _____

Name(n) von Zeug:innen: _____

Ggf. Austausch mit Kolleg:innen und anderen Personen: _____

Genauere Beobachtung/Beschreibung der Situation (Ort, Zeit, involvierte Personen ggf. anonymisiert, möglichst detaillierte, vollständige Beschreibung aller Einzelheiten und wörtliche Wiedergabe, gestellte Rückfragen, auch widersprüchliche Äußerungen) – auf Extraseite/Rückseite fortführen, wenn Platz hier nicht ausreicht:

Weiterleitung der Sachdokumentation bitte an den/die Ansprechpartner:in in der Chorjugend:

stephanie.lotz@chorjugend.nrw und/oder **franziska.rautenberg@chorjugend.nrw**

Nachgehende Eindrücke werden gleichermaßen dokumentiert und an das Interventionsteam weitergeleitet.

Datum: _____ Unterschrift: _____
der Dokumentation der beobachtenden Person

Die beiden Bögen „Sachdokumentation“ und „Reflexionsbogen“ müssen gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden. Sie dienen dazu, Anhaltspunkte festzuhalten und ggf. konkrete Beobachtungen an Fachkräfte weitergeben zu können. Für die Gefährdungseinschätzung zieht das Interventionsteam Fachkräfte hinzu, personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben.

Reflexionsbogen (ggf. ergänzend zur Sachdokumentation, nicht verpflichtend)

Der Reflexionsbogen ist für die persönliche Reflexion gedacht, möglichst zeitnah auszufüllen und muss nicht an das Interventionsteam weitergeleitet werden.

Name der beobachtenden Person: _____

ggf. Veranstaltung: _____

Datum: _____ Ort der Veranstaltung: _____

Betroffene Person(en): _____ Alter/Geburtsdatum: _____

| | |
|---|---|
| Persönliche Eindrücke: | Alternative Erklärungsmöglichkeiten: |
| Eigene Vermutungen und Hypothesen: | Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld: |
| Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen: | Reaktionen anderer machen mit mir: |
| Was mir noch wichtig ist / was ich brauche: | Sonstige Anmerkungen: |

Datum der Dokumentation: _____

Unterschrift der beobachtenden Person: _____

Die beiden Bögen „Sachdokumentation“ und „Reflexionsbogen“ müssen gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden. Sie dienen dazu, Anhaltspunkte festzuhalten und ggf. konkrete Beobachtungen an Fachkräfte weitergeben zu können. Für die Gefährdungseinschätzung zieht das Interventionsteam Fachkräfte hinzu, personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben.

II.9 Kooperation mit Fachberatungsstellen

Die Webseite <https://www.chorjugend.nrw/sichere-sache> hält stets aktualisierte Links und Empfehlungen für Fachberatungsstellen und Hilfetelphone bereit.

Die Chorjugend NRW arbeitet gemeinsam mit der ISA NRW und dem Landesjugendring NRW sowie dem Bundesverband Deutsche Chorjugend fortlaufend an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und der angebotenen Weiterbildungen.

III. Schlussbestimmungen

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig im Abstand von 3 Jahren evaluiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist der Vorstand. Feedback von Mitgliedern, Chorleitungen und externen Fachkräften wird einbezogen, um die Schutzmechanismen kontinuierlich zu verbessern.

Die Chorjugend NRW verpflichtet sich, das Verbandsschutzkonzept aktiv umzusetzen und als verbindliche Grundlage für die gesamte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu etablieren. Alle Mitglieder, insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst, sind eingeladen, sich aktiv an der Weiterentwicklung zu beteiligen.

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Verbandliches Schutzkonzept (Franziska Rautenberg, Franziska Meier, Felix Herrmann, Peter Sölken, Dorothee Müller, Susanne Läge, Stephanie Lotz) am 26. April 2025 und beschlossen in der Vorstandssitzung vom 26. April 2025



**Dokumentation der Einsichtnahme
 in das erweiterte Führungszeugnis**

nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG von nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen
 Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

| | | |
|--|-----------------------------------|--|
| Angaben zur/zum ehrenamtlich bzw. nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden | Name, Vorname: | |
| | Geburtsdatum: | |
| | Straße: | |
| | PLZ Ort: | |
| | Tätigkeit: | |
| | Intensität: (z. B. Std./Woche) | |
| | Dauer: | |

Hiermit erkläre ich mich mit der Einsichtnahme meines erweiterten Führungszeugnisses und
 Aufbewahrung dieses Formulars beim o.g. Dienstgeber einverstanden. Bei Beendigung meiner
 ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Tätigkeit wird dieses Formular vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift der/des ehrenamtlich bzw. nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden

| | | |
|----------------------------|---------------------|--|
| Dienstgeber bzw. Träger | Name: | |
| | Straße: | |
| | PLZ Ort: | |
| | Gesetzl. Vertreter: | |

| | | |
|------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Dokumentation der Einsichtnahme | Ausstellungsdatum Führungszeugnis: | |
| | Datum der Einsichtnahme: | |

Der/die oben genannte ehrenamtlich bzw. nebenberuflich tätige Mitarbeitende hat ein erweitertes
 Führungszeugnis vorgelegt. Es ist kein Eintrag wegen einer Straftat nach den Paragraphen 171, 174, 174a,
 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180 a, 181a, 182,183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d,
 184e, 184f, 225, 232, 233, 233a, 234, 235, 236 des StGB vorhanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Dienstgebers bzw. Trägers

Wiedervorlage (5-Jahres-Turnus)